

Benutzungsordnung

EnergieWände – Kletterhalle Weimar

1. Benutzungsberechtigung

1.1 Die Nutzung der Kletterwand ist kostenpflichtig. Nutzungsberechtigt sind nur Personen mit einer gültigen Nutzerkarte. Die Nutzerkarte muss jederzeit vorgelegt werden können. Die Preise sind der gültigen Gebührenordnung zu entnehmen.

Die Geschäftsführung oder deren Beauftragte sind berechtigt, die Benutzer zu kontrollieren.

1.2 Die Kletteranlage ist nur zu den festgelegten Öffnungszeiten für den Kletterbetrieb geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch einen Aushang und im Internet bekannt gegeben.

1.3 Durch die selbständige Benutzung der Anlage versichert der Benutzer, dass er über die notwendigen Kletter- und Sicherungskennnisse und die Einsicht in die Gefahren des Kletterns verfügt. Zur Erlangung dieser Kenntnisse empfiehlt die Sektion Weimar die Teilnahme an den angebotenen Ausbildungskursen.

1.4 Die Sicherungskennnisse müssen bei der Registrierung dem geschulten Kassen-Personal demonstriert werden. Bei Vorlage eines Kletterscheins ist dies nicht notwendig.

1.5 Für Kinder bestehen beim Aufenthalt in der Kletteranlage und insbesondere beim Klettern besondere Risiken, hinsichtlich derer die Eltern oder sonstige Aufsichtsberechtigte eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Kinder sind während ihres gesamten Aufenthaltes in der Anlage zu beaufsichtigen. Das Spielen im Kletter- und Boulderbereich, im Trainingsbereich und in Bereichen, in denen Gegenstände oder Kletterer herunterfallen können, ist untersagt. Kinder unter 6 Jahren dürfen sich im Boulderbereich aus Sicherheitsgründen nur in der Kinderecke aufhalten.

1.6 Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen die Kletteranlage nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen, volljährigen Person, welche die Aufsichtspflicht ausübt, nutzen.

Ausgenommen sind DAV-Veranstaltungen, Veranstaltungen von Schulen und sozialen Gruppen. Leiter einer Gruppenveranstaltung, Erziehungsberechtigte und Aufsichtsberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass die Benutzungsordnung von allen Gruppenteilnehmern oder von den durch sie begleiteten Minderjährigen eingehalten wird.

1.7 Jugendliche ab der Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen die Kletteranlage auch ohne Begleitung der Eltern oder eines sonstigen Aufsichtspflichtigen nach Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten benutzen. Ein Formular für die Einverständniserklärung erhalten Sie an der Kasse. Darüber hinaus müssen die Jugendlichen im Besitz eines Kletterscheins sein.

1.8 Jegliche Art von Haustieren sind in der Kletteranlage nicht gestattet.

2. Kletterregeln

2.1 Jeder ist grundsätzlich für die eigene Sicherheit verantwortlich und klettert auf eigenes Risiko. Durch die Nutzung der Anlage versichert der Nutzer, dass er über grundlegende Kletter- und Sicherungskennnisse und Einsicht in die Gefahren des Kletterns verfügt. Bouldern und Klettern erfordern wegen der damit verbundenen erheblichen (Sturz-) Risiken ein hohes Maß an Vorsicht und Eigenverantwortung. Stürze beim Bouldern und Klettern, der unsachgemäße Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen sowie die falsche Anwendung von Sicherungstechniken und -maßnahmen können zu schweren Gesundheits- und Körperschäden beim Kletterer, beim Sichernden und bei Dritten führen. Diese können im Extremfall zu tödlichen Verletzungen führen. Entsprechende Gefahren können auch von herabfallenden Gegenständen

ausgehen, insbesondere durch künstliche Klettergriffe, die sich unvorhersehbar lockern oder brechen können.

2.2 Bouldern (seilfreies Klettern) ist nur in speziell ausgewiesenen Boulderbereichen gestattet. Im Seilkletterbereich darf max. bis in eine Höhe von 3m seilfrei geklettert werden.

2.3 Beim Toprope-Klettern sollte an dem Seilende geklettert werden, welches in den Sicherungspunkten eingehängten Expressschlingen läuft, um ein Herauspendeln möglichst zu vermeiden.

2.4 Im Vorstieg müssen zur Verminderung des Sturzrisikos alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt werden und dürfen während die Route beklettert wird nicht von anderen Kletterern ausgehängt werden. Die Mindestseillänge für mitgebrachte Kletterseile ist 40m.

2.5 An den Umlenkpunkten (Doppelkarabiner) und in die Karabiner der Expressschlingen darf jeweils nur ein Seil eingehängt werden.

2.6 Ein Umlenken hat grundsätzlich an den dafür vorgesehenen Umlenkungen am Ende der Routen und nicht an den Zwischensicherungen zu erfolgen. Soweit zwei Umlenkkarabiner vorhanden sind, sind beide einzuhängen.

2.7 Es ist untersagt in eine schon besetzte Route einzusteigen.

2.8 Das gleichzeitige Klettern von sich kreuzenden Routen ist untersagt.

2.9 Tritte, Griffe und Haken dürfen nur von den Beauftragten der Sektion Weimar angebracht, verändert oder beseitigt werden. Während der Nutzung bemerkte Beschädigungen oder lose/ wackelige Tritte/ Griffe sind dem Beauftragten der Sektion Weimar unmittelbar zu melden.

2.10 Das Klettern ist nur in Kletterschuhen oder in sauberem, festen Schuhwerk erlaubt.

2.11 Als gesperrt gekennzeichnete Bereiche dürfen nicht betreten, insbesondere auch nicht beklettert werden. Wir behalten uns vor, einzelne Kletterbereiche zeitweise für Ausbildungsveranstaltungen bzw. den Routenbau abzusperren.

2.12 Kletterverbot besteht grundsätzlich für alkoholisierte oder unter Drogeneinfluss stehende Personen.

3. Materialverleih

3.1 Zum Ausleihen von Ausrüstungsgegenständen berechtigt sind nur Personen, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen der beim Bouldern (seilfreies Klettern) und Klettern anzuwendenden Sicherungstechniken und -maßnahmen und über den fachgerechten Umgang mit den ausgeliehenen Ausrüstungsgegenständen verfügen oder selbst für eine Anleitung durch fachkundige Personen sorgen.

3.2 Die Verleihgebühren ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste. Für die ausgeliehenen Ausrüstungsgegenstände ist ein Pfand z.B. in Form eines Ausweises zu hinterlegen.

3.3 Der Entleiher ist verpflichtet, die Ausrüstungsgegenstände vor und nach Gebrauch auf offensichtliche Mängel (z. B. Scheuerstellen) zu überprüfen; Auffälligkeiten und Mängel sind dem Thekenpersonal sofort zu melden.

4. Haftung

4.1 Klettern ist als Risikosportart gefährlich und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere durch die Kletterregeln bestimmt, die jeder Besucher und/oder Benutzer der Kletterwand zu beachten hat.

4.2 Der Aufenthalt in und die Benutzung der Kletteranlage, erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Eltern haften für ihre Kinder!

4.3 Sofern dessen ungeachtet eine Haftung bestehen sollte, wird für andere Schäden als solchen aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von der DAV Sektion Weimar, seinen Organen, gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Hilfspersonen nicht gehaftet, es sei denn, dass der Schaden durch deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden ist.

4.4 Schadensansprüche gegenüber der DAV Sektion Weimar sind auf den Umfang der Vereinshaftpflichtversicherung beschränkt und können nur geltend gemacht werden, wenn der DAV Sektion Weimar ein Verschulden zur Last fällt.

4.5 Auf persönliches Eigentum ist selbst zu achten. Für verloren gegangene und beschädigte Gegenstände sowie Kleidung wird keine Haftung übernommen. Der Träger und dessen Beauftragte haften nicht für Personen- oder Sachschäden, die dem Nutzer der Anlage entstehen.

4.6 Der Nutzer unterliegt der Benutzungsordnung der Kletteranlage. Vor dem Beginn des Kletterns bestätigt jeder Nutzer in einem von dem Kassen-Personal ausgehändigten Formular mit seiner Unterschrift die Kenntnis und Akzeptanz der Benutzungsordnung sowie insbesondere seine Akzeptanz des Ausschlusses der Schadensersatzansprüche gegenüber der DAV Sektion Weimar und seine Beauftragten.

5. Hausrecht

5.1 Das Hausrecht über die Kletteranlage übt die DAV Sektion Weimar oder die von ihr beauftragte Person aus.

5.2 Die unbefugte Nutzung der Kletter- und Boulderwände sowie die Nutzung entgegen den Bestimmungen der Benutzungsordnung wird mit einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 100,00 geahndet. Die Geltendmachung von darüber hinausgehenden Ansprüchen bleibt vorbehalten. Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann zudem von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden.

6. Sonstiges

6.1 Des Weiteren gilt die Satzung der Sektion Weimar des Deutschen Alpenvereins e.V. Diese kann beim Thekenpersonal eingesehen werden.

6.2 Es wird darauf hingewiesen, dass Foto- und Filmaufnahmen die im Kletterbetrieb oder bei Veranstaltungen gemacht werden, in verschiedenen Medien (z.B. Internetseite, Facebook,...) Verwendung finden.

6.3 Die EnergieWände - Kletterhalle Weimar ist berechtigt, diese Benutzungsordnung jederzeit und mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Erfolgte Änderungen liegen im Kassenbereich der Kletterhalle aus.